

z. B. die Darlegung über die »Zwangsmitgliederschaft in der Kirche« (S. 33 ff.) berichtigend und belehrend. Bei der Frage, ob die Gebannten noch zur Kirche gehören, würde der Verfasser wohl noch mehr Zustimmung für seine gut begründete Auffassung finden, wenn er die eine oder andere in der Theologie übliche Distinktion einbeziehen wollte. Auch die gerade in unsern Tagen sehr umstrittene Frage des nur vorgetäuschten Kirchenaustritts (*apostasias simulata*; 64 f.) erweitert infolge einiger oberhirtlicher Entscheidungen immer mehr ihren Schwierigkeitsbereich. Sehr wertvoll ist die genaue Darlegung der einschlägigen staatlichen Gesetzgebung.

I. Zeiger S. J.

Die Grundfrage des Staatskirchenrechts. Der Anspruch des Staates und das geistliche Wesen der Kirche. (Abhandlungen des Instituts für Politik, ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht an der Universität Leipzig. Neue Folge H. 3.) Von Dr. Johannes Poppitz. 80 (XI u. 65 S.) Leipzig 1938, Felix Meiner. Kart. M 4.-

Die Schrift, vom Standpunkt des evangelischen Bekenntnisses aus geschrieben, versucht eine Grundlage für das rechtliche Verhältnis von Staat und Evangelischer Kirche in Deutschland zu erarbeiten. Sie will einzig die Auffassung des Verfassers wiedergeben, verzichtet also auf eine Darlegung der katholischen Staats- und Gesellschaftslehre, auch der abweichenden evangelischen Theologien (z. B. der dialektischen Theologie), ja selbst der Grundgedanken, auf denen heute Staatsrecht und Staatsführung beruhen. Nachdem in einem einführenden Teil vom Totalitätsanspruch des Staates die Rede war, wird die theologische Natur des Staates aus dem Evangelium aufgezeigt, so wie der Verfasser sie versteht und aus den Bekenntnisschriften der Reformation belegt: Staat als Schöpfungsordnung, seine eschatologische Begrenzung, Staat als göttliche Zuchtordnung um der Sünde willen, die Weite seiner Ansprüche. Dem wird der Anspruch des Evangeliums gegenübergestellt, das ebenso den ganzen Menschen verlangt. »Im Gehorsam gegen den Anspruch des Staates wird auch der Anspruch des Evangeliums verwirklicht. Im Gehorsam gegen den Anspruch des Evangeliums wird auch der Anspruch des Staates ver-

wirklicht. Weder der »totale Staat« noch die »totale Kirche« noch die Annahme eines Verhältnisses einer faden Gleichgültigkeit zueinander oder nebeneinander, sondern das wesenhafte Miteinander ihrer Ansprüche bildet den Ausgangspunkt der rechtlichen Betrachtungen über ihr gegenseitiges Verhältnis« (58 f.). Dieser an sich entscheidende Teil der Schrift, die Begegnung und der Ausgleich der beiderseitigen Ansprüche, ist leider allzu kurz geraten und kann wegen seiner Unbestimmtheit nicht befriedigen.

I. Zeiger S. J.

Der Leviathan in der Staatslehre des Thomas Hobbes. Sinn und Fehlschlag eines politischen Symbols. Von Carl Schmitt. 80 (132 S.) Hamburg 1938, Hanseatische Verlagsanstalt. Geb. M 5.80

Es ist die erstaunliche Fähigkeit des Verfassers, geistesgeschichtliche Zusammenhänge aufzudecken, verbunden mit durchdringender Verstandesschärfe in der Darlegung rechtsphilosophischer Systeme, die das neue Büchlein so fesselnd gestalten. Dazu kommt, daß die an sich abstrakten Gedankengänge des Th. Hobbes und der folgenden Staatsphilosophen in dem packenden, an das Mythologische grenzenden Bild des Leviathan anschaulich gemacht werden. Hobbes sieht im Staat, der nur aus der Angst aller vor dem dauernden Bürgerkrieg entsteht, eine technische Befehlsmaschine zur Herstellung und Aufrechterhaltung der Ordnung, einen großen Übermenschen (*magnus ille homo*, vgl. das interessante Titelbild) und ein animal artificiale. Die große Maschine vollendet sich im Laufe der Zeit zu einem neutralen, unwiderstehlich funktionierenden Mechanismus, zerbricht aber dann an der Vielheit der sogenannten »indirekten Gewalten«, die ihre vorstaatlichen Rechte anmelden, sich der technischen Vollendung des Staatsapparates bedienen, ohne die politische Gefahr übernehmen zu wollen. Der zu Hobbes' Zeiten noch souverän auch das Innere befehlende Übermensch (*»cuius regio, illius religio«*) muß sich schließlich die Unterscheidung gefallen lassen von Innen und Außen, von innerer Überzeugung des Einzelbürgers und äußerlich erzwungenem Bekenntnis; damit wird er in den bloßen Bereich der Polizeifunktion zurückgewiesen; aus dem scheinbar kleinen Riß des Innen-Außen wird durch die Auf-